



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2020

Donnerstag, 02. Juli 2020

Nr. 25

Inhalt

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Wasserzweckverband Inn–Salzach, Haiming;
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung Erörterungstermin

Vollzug des Bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
➤ Kiesabbau „Marienfeld“

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
➤ Vorhaben der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiepark Gendorf

Sitzung des Kreistages

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3405052204

lautend auf

Maria Erhardt, geb. 22.01.1924
Wackerstr. 20
84489 Burghausen

wird aufgeboden.

Inhaber müssen ihre Ansprüche bis spätestens **25.09.2020** bei der Sparkasse Altötting-Mühldorf geltend machen. Nach diesem Zeitpunkt wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Altötting, 25.06.2020

Nr. 31 – Az. 941.3

**Wasserzweckverband Inn–Salzach, Haiming;
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020**

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der Verbandssatzung wird nachstehend die Haushaltssatzung dieses Zweckverbandes amtlich bekanntgemacht:

:

**Haushaltssatzung
des Wasserzweckverbandes Inn–Salzach, Haiming,
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird

- | | | |
|---|--|------------------|
| • | im Erfolgsplan in den Erträgen und Ausgaben auf je | 809.900 € |
| • | im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf je | 293.965 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **270.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
2. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Niedergottsau, den 18. Juni 2020

gez.
Alexander Huber
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen in der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 26. Juni 2020
Landratsamt Altötting

Az. Sg 21 – 641.5/4

Bekanntmachung Erörterungstermin

Das Landratsamt Altötting beabsichtigt, im wasserrechtlichen Planfest-stellungsverfahren (Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses für den Hochwasserschutz Burgkirchen a. d. Alz Bauabschnitt BA 01 Hirten an der Alz, Gewässer erster Ordnung, Flusskilometer 22,0 bis 23,2 (Gewässerausbau gemäß § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)) den **Erörterungstermin** (gemäß § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 69 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 73 Abs. 6 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durchzuführen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan sollen hierbei mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin findet am

**Mittwoch, den 15. Juli 2020 um 09:00 Uhr
im grossen Sitzungssaal im 1. Stock
des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting**

statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- mit Ablauf der Einwendungsfrist alle **Einwendungen mit Wirkung für das Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen** sind, die **nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln** beruhen,
- bei **Ausbleiben eines Beteiligten** auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann und
- der Erörterungstermin **nicht öffentlich** ist.

Dieser Bekanntmachungstext kann auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht eingesehen werden.

Altötting, den 30.06.2020
Landratsamt Altötting

Sg. 51 – Untere Abgrabungsbehörde

Vollzug des Bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Kiesabbau „Marienfeld“

Antrag auf Abbaugenehmigung für den Trockenabbau von Kies auf den Grundstücken Flur-Nrn. 352 und 363 der Gemarkung Raitenhart, Gemeinde Altötting und Flur-Nrn. 758 und 759 der Gemarkung und Gemeinde Teising durch den Antragsteller Alt-Neuöttinger Kieswerke GmbH & Co. KG, 84524 Neuötting

Antrag auf Erweiterung der Abbaugenehmigung für den Trockenabbau von Kies auf den Grundstücken Flur-Nr. 363/3 der Gemarkung Raitenhart, Gemeinde Altötting und Flur-Nr. 758/2 der Gemarkung und Gemeinde Teising durch den Antragsteller Josef Michael Bachmeier, 84576 Teising

Bekanntmachung:

Die Alt-Neuöttinger Kieswerke GmbH & Co. KG beabsichtigt den Abbau von Kies und Sand im Trockenabbauverfahren mit Teilverfüllung. Das geplante Abbaugebiet „Marienfeld“ hat eine Gesamtfläche (inkl. Sicherheitsbereich) von ca. 19 ha.

Es befindet sich mit einer Fläche von ca. 3 ha im Gebiet der Gemarkung und Gemeinde Teising und mit einer Fläche von ca. 16 ha auf dem Gebiet der Gemarkung Raitenhart der Gemeinde Altötting.

Das Abbaugebiet liegt zwischen dem Kiesabbaugebiet der Fa. Bachmeier, Teising und dem ehemaligen Kloster Marienfeld.

Beabsichtigt ist ein Trockenabbau mit anschließender Teilverfüllung und Rekultivierung. Die beantragte Abbaumenge beträgt 150.000 m³ - 200.000 m³ pro Jahr. Der Abbau soll in vier Abbauabschnitten erfolgen. Die Zu- und Abfahrt befindet sich im Norden des Abbaugebiet über die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Teising und Altötting (Holzhauser Straße). Die Abbautiefe beträgt im Süden max. ca. 10,0 m und im Norden max. ca. 14,0 m. Die Lagerstättenvorräte betragen ca. 1,79 Mio. m³. Für den Abbau wird ein Zeitraum von 13 Jahren veranschlagt.

Die Teilverfüllung soll in einer Gesamtstärke von 3,30 m erfolgen. Dabei soll ausschließlich gewässerneutrales, schadstoffreies und unbedenkliches mineralisches Fremdmaterial aus unbelasteten Bereichen (sog. Z 0-Material) verwendet werden.

Herr Josef Michael Bachmeier beabsichtigt die Erweiterung des Kiesabbaus im Trockenabbauverfahren mit Teilverfüllung. Das geplante Erweiterungsgebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 5,9 ha. Es befindet sich mit einer Fläche von ca. 2,8 ha im Gebiet der Gemarkung und Gemeinde Teising und mit einer Fläche von ca. 3,1 ha auf dem Gebiet der Gemarkung Raitenhart der Gemeinde Altötting.

Die derzeit noch offene, nicht rekultivierte Gesamtfläche liegt bei ca. 5 – 6 ha. Die gesamte noch nicht wieder hergestellte Fläche liegt einschließlich der Erweiterung dann bei 11,4 ha.

Das Erweiterungsgebiet liegt zwischen der bereits bestehenden Kiesgrube von Herrn Bachmeier und dem o. g. geplanten Kiesabbaugebiet der Alt-Neuöttinger Kieswerke GmbH & Co. KG.

Beabsichtigt ist weiterhin ein Trockenabbau mit anschließender Teilverfüllung und Rekultivierung. Die beantragte Abbaumenge beträgt 20.000 m³ - 30.000 m³ pro Jahr. Die Zu- und Abfahrt erfolgt wie bisher über die bereits bestehende Kiesgrubenzufahrt im westlichen Bereich der Kiesgrube in Richtung Gewerbegebiet Teising. Die Abbautiefe beträgt ca. 11,0 m. Das Kiesvolumen beträgt ca. 615.000 m³. Die Erweiterungsfläche ist auf ungefähr 20 – 30 Jahre konzipiert.

Die Teilverfüllung soll so erfolgen, dass das Gelände an die angrenzende Rekultivierungssohle der Alt-Neuöttinger Kieswerke GmbH & Co. KG bündig anschließt und einer landwirtschaftlichen Bodennutzung rückgeführt wird.

Die beiden Abbaugelände grenzen unmittelbar aneinander. Ein Grenzabstand wird nicht eingehalten.

Die beiden beantragten Abbauflächen liegen gemäß Regionalplan 18 Südostoberbayern im Vorbehaltsgebiet 101K2 für Bodenschätze (Kies/Sand).

Für das beantragte Vorhaben der Alt-Neuöttinger Kieswerke GmbH & Co. KG ist nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben, weil eine Abbaufläche von mehr als 10 ha beantragt wird.

Für das beantragte Vorhaben von Herrn Bachmeier ist nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben, weil zu der geplanten Abgrabungsfläche von 5,9 ha die in direkter Nähe vorhandenen und noch nicht wieder verfüllten bzw. rekultivierten Abbauflächen hinzuzurechnen sind und damit der gesetzliche Schwellenwert von 10 ha deutlich überschritten wird.

Im Verfahren wurden neben den Antragsformularen folgende entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt:

Art	Stand	Betreiber	
		Alt-Neuöttinger Kieswerke	Bachmeier
Erläuterungsbericht inkl. UVP-Bericht	06.04.2020	X	
Betriebsbeschreibung	02.03.2020	X	
Bestandsplan	17.09.2019	X	
Schnitte zum Bestandsplan	17.09.2019	X	
Abbauplan mit integriertem pflegerischen Begleitplan	17.09.2019	X	
Schnitte zum Abbauplan	17.09.2019	X	
Rekultivierungsplan	17.09.2019	X	
Schnitte zum Rekultivierungsplan	17.09.2019	X	
Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen	04.03.2020	X	

artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)			
Schalltechnisches Gutachten	15.02.2019	X	
Stellungnahme zum Schalltechnischen Gutachten	02.03.2020	X	
Immissionsschutztechnisches Gutachten (Luftreinhaltung)	03.03.2020	X	
Stellungnahme zum Immissionsschutztechnischen Gutachten	03.03.2020	X	
Stellungnahme zu unterschiedlichen Angaben der Lkw-Frequentierung	13.03.2020	X	
Erläuterungsbericht mit UVS-Angaben	09.04.2018		X
Antrag Durchführung eine UVP und Erläuterungen	17.06.2019		X
Übersichtslageplan M = 1 : 6.000	09.04.2018		X
Übersichtslageplan M = 1 : 3.000	09.04.2018		X
Lageplan Abbau	07.06.2019		X
Begleitplan	09.04.2018		X
Schnitt Abbau- und Begleitplanung 1-1'	28.06.2019		X
Schnitt Abbau- und Begleitplanung 2-2'	28.06.2019		X
Prognose und Beurteilung der vom Vorhaben ausgehenden Geräuschimmissionen	26.10.2018		X
Hydrogeologische Beurteilung	05.09.2018	X	X
1. Ergänzung zur Hydrogeologischen Beurteilung	18.04.2019	X	X

Die geplanten und beim Landratsamt Altötting beantragten Abgrabungsmaßnahmen bedürfen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 8 BayAbgrG durch die Kreisverwaltungsbehörde.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil des abgrabungsrechtlichen Verfahrens. Zuständig für die Erteilung der abgrabungsrechtlichen Genehmigung ist das Landratsamt Altötting als untere Abgrabungsbehörde.

Das Vorhaben und die Auslegung der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Unterlagen werden hiermit **öffentlich bekannt gemacht**.

Die Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <https://www.lra-aoe.de/aktuelles/amtsblatt/amtsblatt-2020> veröffentlicht.

Die für das abgrabungsrechtliche Verfahren entscheidungserheblichen Unterlagen liegen ab **17.07.2020** auf die Dauer eines Monats, bis einschließlich **17.08.2020** auf **Zimmer Nr. 4.02 im Landratsamt Altötting (4. Stock, Altbau)** während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Für die Einsichtnahme ist eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 08671-502-419 erforderlich.

Gemäß § 20 UVPG werden die auszulegenden Unterlagen auf einem zentralen Internetportal zugänglich gemacht. Auf der Internetseite <https://uvp-verbund.de/portal/> wurden die Unterlagen eingestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis **17.09.2020** (Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift

- beim Landratsamt Altötting (Anhörungsbehörde) in
84503 Altötting, Dienstgebäude Bahnhofstr. 38, Zimmer Nr. 4.02 bzw.
84498 Altötting, Postfach 1432,
oder

- im Rathaus der Stadt Altötting, Kapellplatz 2a, 84503 Altötting, oder
- im Rathaus der Gemeinde Teising, Hauptstraße 5, 84576 Teising,

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung kann sich die betroffene Öffentlichkeit innerhalb der o. g. Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu äußern (vgl. § 21 Abs. 1 und 2 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. im abgrabungsrechtlichen Verfahren und damit auch bei einer in diesem Rahmen durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung ein Erörterungstermin nicht vorgeschrieben ist,
2. die Äußerungsfrist auch für solche Einwendungen gilt, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und
3. mit Ablauf der Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Altötting, den 02.07.2020

-Siegel-

.....

Schneider Erwin, Landrat

.....

Az. 22-24-E07-G1/20

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiepark Gendorf;
Wesentliche Änderung der Anlage E07- Oxalkylate

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiepark Gendorf, beabsichtigt, die Anlage E07 – Oxalkylate - durch Errichtung eines neuen Doppelstocktanks wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) und Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen.

Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch das Vorhaben der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH in der Anlage E07 – Oxalkylate - keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Anlagensicherheit und Gewässerschutz. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils nach vorheriger Terminvereinbarung während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S109 (1.Stock), eingesehen werden.

30.06.2020
Landratsamt Altötting

Abt. 4

2. Sitzung des Kreistages

Am Montag, 13.07.2020, 14:00 Uhr findet im Kultur+Kongress Forum Altötting, Zuccalliplatz 1 die

2. Sitzung des Kreistages

des Landkreises Altötting statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Pestalozzi-Schule Neuötting - Erweiterung des Schulgebäudes an der Möhrenbachstraße - Genehmigung der Planung
- 2 Grundsätzliche Konzeption der nächsten Schulbaumaßnahmen des Landkreises in Alt- und Neuötting; Vorstellung der Machbarkeitsstudie für einen Neubau der Herzog-Ludwig-Realschule neben dem Kreishallenbad Neuötting
 - 2.1 Antrag der Kreistagsfraktion der Freien Wähler vom 17.06.2020
 - 2.2 Antrag der Kreistagsfraktion der CSU vom 29.06.2020
- 3 Geschäftsordnung des Kreistags
- 4 Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger
- 5 Bekanntgabe der Kulturpreisträger 2020
- 6 Corona-Förderprogramm - Leihgeräte für Schüler - Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben
- 7 Wünsche und Anfragen
 - 7.1 Anfragen der Kreisräte der AfD vom 18.05.2020
 - 7.2 Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil:

.....

Landratsamt Altötting, 01.07.2020

Erwin Schneider
L a n d r a t

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.